

Neue Justiz

Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung
in den Neuen Ländern

Chefredakteurin:

Rechtsanwältin Adelheid Brandt

Anschrift der Redaktion:

Anklamer Straße 32 • 10115 Berlin • Tel. (030) 4427872/73 • Fax (030) 4425314 • e-mail: neuejustiz@aol.com

56. Jahrgang • Seiten 449-504

9 02

Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Mit der gestellten Frage beschäftigt sich der diesjährige 64. Deutsche Juristentag (DJT) in seiner strafrechtlichen Abteilung. Vor diesem Hintergrund beleuchtet der Autor kritisch die Fülle der in der 14. Legislaturperiode vorgelegten Gesetzesinitiativen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes. Er gelangt zu dem Ergebnis, dass sie letztlich – unter Preisgabe des Erziehungsprinzips – auf eine Angleichung des Jugendstrafrechts an das Erwachsenenstrafrecht hinauslaufen.

I. Hommage an den Zeitgeist?

Zunächst einmal: Die Fragestellungen jedenfalls der strafrechtlichen Abteilung der Deutschen Juristentage in jüngerer Zeit waren eigentlich immer »zeitgemäß«, vielleicht sogar zu sehr. Kaum war aus Kreisen der Politik ein neues strafrechtliches Thema auserkoren, Tatkraft und Handlungsbereitschaft zu zeigen, griff es der Deutsche Juristentag sofort auf. So manches Mal entstand dadurch der falsche Anschein, dass nicht etwa seitens des Gesetzgebers eine »neue Sau durchs Dorf gejagt« wird, sondern dass vielmehr die Kriminalwissenschaften und die Strafrechtspflege ein Problem hätten. Stichworte seien hier nur die »Verfahrensbeschleunigung« als Thema des 60. DJT 1994¹ »mittendrin in einer Flut von Beschleunigungsgesetzen«² und die »Korruptionsbekämpfung«, den Vorgaben des Gesetzgebers folgend bezogen auf das Straf- und Strafprozessrecht³ als Thema des darauf folgenden Juristentags 1996.⁴ Erinnert sei aber vor allem an die auf dem letzten DJT diskutierte Rechtsmittelreform,⁵ deren Notwendigkeit eigentlich bis dato nur die Bundesjustizministerin bemerkt hatte,⁶ was zu einem besonderen Kuriosum führte: Während der Verhandlungen des DJT ließ das Ministerium verlautbaren, es sich nun anders überlegt zu haben, so dass »das BMJ eine veränderte Konzeption des Rechtsmittelsystems in Strafsachen nicht weiterverfolge«.⁷ Die strafrechtliche Abteilung des Juristentags diskutierte ein bloßes Phantom,⁸ die Beschlussvorschläge wurden nicht zu Unrecht als »Makulatur« bezeichnet,⁹ die »schon

veraltet waren, bevor sie gefasst wurden«¹⁰; niemand spricht seitdem mehr von einer grundlegenden Rechtsmittelreform im Strafverfahren.

1 Gösse, Verh. 60. DJT, 1994, S. C 13: »Mögen so auch die soeben erwähnten Daten zu einer Beschleunigung des Strafverfahrens keinen dringenden Anlass bieten ...«; Hamm, ebenda, S. M 204: »Ich erwähne dies alles hier nicht, um Kritik daran zu üben, dass die Ständige Deputation uns dieses Thema erneut gestellt hat, obwohl mir der Grund, offen gesagt, während der Debatte nicht klar geworden ist.«

2 Scheffler, GA 1995, 465.

3 Böttcher, Verh. 61. DJT, 1996, S. L 70: »Dem Deutschen Bundestag liegt ein Gesetz des Bundesrats mit zahlreichen detaillierten Vorschlägen zur Änderung des Straf- und Strafverfahrensrechts vor, und es wird ihm demnächst zugeleitet werden ein ähnlicher ... Entwurf der Bundesregierung. Der Juristentag kann sich ... schmeicheln, dass der Gesetzgeber ... mit Interesse erwartet, was wir zu diesem Thema zu sagen haben ... Dabei – das heben wir in der Fassung unseres Themas ja ausdrücklich hervor – beschränkt sich der Beratungsgegenstand grundsätzlich auf die straf- und strafprozessualen Aspekte des Themas. Jeder weiß ..., daß die Problematik viel weiter reicht ...«

4 Volk, Verh. 61. DJT, S. L 36: »Wieder einmal geht es, wie schon bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, um die ethische Sanierung der Wirtschaftsgesellschaft mit strafrechtlichen Mitteln.«; Kerner/Rixen, GA 1996, 396: »Die Strafrechtliche Abteilung des 61. Deutschen Juristentages könnte ... auf die selbstgestellte Frage dem Gesetzgeber antworten: Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts, um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen, empfehlen sich allenfalls flankierend bzw. eingebettet in ein breit angelegtes Konzept integrierter (Kriminal-)Prävention.«

5 Böttcher, FS Rieß, 2002, S. 41: »Im Benehmen mit den BMJ hat die Ständige Deputation dem 63. Deutschen Juristentag ... die Frage gestellt, ob für die Strafjustiz ... eine Reform des Rechtsmittelsystems ... zu empfehlen ist.«

6 Lilie, Verh. 63. DJT, 2000, S. D 11 f.: »... ist das Gespräch nicht in erster Linie von der Wissenschaft oder gar von der Praxis ausgelöst worden, sondern es sind politische Vorgaben, die die Diskussion in Gang gebracht haben.«; Michalke, ebenda, S. M 26 f.: »... der Anlass dafür, dass wir uns wiederum mit der Frage einer Rechtsmittelreform in Strafsachen befassen, ... hat eigentlich überhaupt nichts mit dem bestehenden Rechtsmittelsystem zu tun. Weder gibt es eine verbreitete Unzufriedenheit über die Leistungsfähigkeit der Beschwerde, der Berufung und der Revision, noch hat jemand – wie damals – einen Gesetzentwurf vorgelegt, der uns darauf gebracht hätte, die Argumente von 1978 noch einmal auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen.«

7 Vgl. DRiZ 2000, 468.

8 Nelles, zit. n. DRiZ 2000, 468: »... die politische Vorgabe lautet jetzt ätsch, ätsch ... und man komme sich vor wie die Teilnehmer eines Mensch-ärger-dich-nicht- oder Skatspiels, bei dem während des Spiels die Regeln ständig geändert würden.«

9 Groß, Verh. 63. DJT, S. M 106.

10 F.A.Z. zit. n. DRiZ 2000, 468.

Jetzt also das Jugendstrafrecht. Die zu verhandelnde Frage lautet aber diesmal nicht, wie sonst im Allgemeinen, ob es – im Hinblick auf mehr oder weniger allgemein anerkannte Ziele – irgendwie zu verbessern wäre, sondern ob es noch »zeitgemäß« ist, also dem Zeitgeist entspricht, ein vogue ist, ob es noch als »trendy« und »hip« betrachtet werden kann.

Nun ist es mit dem Zeitgeist so eine Sache. 1998 gaben 54 Professoren des Jugendstrafrechts und der Jugendkriminologie eine öffentliche Erklärung ab, in der sie betonten, dass es »nahezu zwingend« das Postulat verantwortlicher Kriminalpolitik sein müsse, »die gesetzlichen Vorgaben für die Jugendgerichtsbarkeit derzeit nicht zu verändern«. ¹¹ Und mit Blick auf geforderte Änderungen des Jugendstrafrechts: »Anlassgesetzgebung« mit »dem Ziel allein, zu demonstrieren, dass Ängste und Sorgen der Bevölkerung ... vom Gesetzgeber ernst genommen werden«, habe »noch nie mehr genutzt als geschadet«. ¹²

Unberührt davon die öffentliche Meinung. Jugendtypische Bagatelldelikte liefern Anlass für weitgehende Strafphantasien: So sind einer vor kurzem durchgeführten Umfrage zufolge 85% der West- und sogar 95% der Ostdeutschen dafür, das Wegwerfen von Abfall stärker zu bestrafen – »wie etwa in Kalifornien, wo das Wegwerfen einer Getränkedose bis zu 1.000 Dollar Bußgeld kostet«. ¹³ Und der Bundestag hat gerade mal wieder den Entwurf eines »Graffiti-Bekämpfungsgesetzes« auf dem Tisch ¹⁴ – der vierte in dieser Legislaturperiode, ¹⁵ der die Rund-um-Pönalisierung des Sprayens vorsieht.

Schauen Sie mir den Zeitgeist näher an, und konstatiere ich dann anhand der Gesetzgebung der letzten Jahre, was im Strafrecht (im weiteren Sinne) »zeitgemäß« ist, verfestigt sich die Befürchtung, Reformen könnten nur zu einer allgemeinen Verschärfung des Jugendstrafrechts führen: Tatbestände des StGB wie der Geldwäsche- oder der Kindesmissbrauchparagrafen sind in den letzten Jahren vielfältig verschärft ¹⁶ und (einschl. §§ 176 a, 176 b StGB) auf jeweils zehn Absätze aufgebläht worden; der »Große Lausangriff« betraf bis zur Änderung der Rechtsprechung zu den Bandendelikten ¹⁷ auch schon zwei Jugendliche, die sich zur gemeinsamen Begehung bspw. mehrerer Autoeinbrüche zusammengetan haben; ¹⁸ Rasterfahndung ¹⁹ und der »freiwillige« DNA-Massentest ²⁰ machen strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen gegen Unverdächtige hoffähig, in Gendateien sollen sogar diejenigen auf Dauer gesammelt werden, die – eine solche Akte hatte ich als Strafverteidiger gerade auf dem Tisch ²¹ –, einige Liter Benzin aus einem fremden Fahrzeug absaugen wollten (§ 243 StGB ²²). Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen.

II. Die Gesetzesinitiativen auf dem Prüfstand

Zurück zum Jugendstrafrecht: Wir wollen erkunden, ob es noch »zeitgemäß« ist. Prüfen wir also, wo es nicht mehr »zeitgemäß« zu sein scheint und gehen wir dabei von den zahlreichen Gesetzgebungsinitiativen der Politik in dieser Legislaturperiode als Indikatoren aus. Große Klagen der Wissenschaft und selbst der Praxis am Jugendstrafrecht sind verglichen damit kaum zu vernehmen.

1. In dieser Legislaturperiode stammte der erste Gesetzesantrag, der das JGG neu gestalten sollte, vom Freistaat Bayern. ²³ Der Entwurf wollte den sog. Einstiegsarrest (also Jugendarrest neben zur Bewährung ausgesetzter Verhängung [§ 21 JGG] oder Vollstreckung [§ 27 JGG] der Jugendstrafe), die Meldepflicht als Weisung, das (isolierte) Fahrverbot als von Straßenverkehrsdelikten losgelöstes Zuchtmittel sowie Vorführung und Haftbefehl (§ 230 Abs. 2 StPO) im Vereinfachten Verfahren (§§ 76 ff. JGG) einführen. Die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (§ 105 JGG) sollte auf Ausnahmen beschränkt, dann aber wenigstens die Höchststrafe auf 15 Jahre Jugendstrafe heraufgesetzt werden.

Nachdem dieser Gesetzesantrag vom Bundesrat am 5.11.1999 abgelehnt worden war, ²⁴ wurden am 12.4.2000 die weitgehend gleichen Vorschläge von der Fraktion der CDU/CSU in den Deutschen Bundestag eingebracht. ²⁵

2. Der Freistaat Thüringen legte sodann im Sept. 2000 dem Bundesrat einen Gesetzesantrag vor, das Beschleunigte Verfahren (§ 417 ff. StPO) einschließlich der Hauptverhandlungshaft (§ 127 b StPO) auch gegenüber Jugendlichen zuzulassen. ²⁶ Eine entsprechende Initiative hatte das Bundesland Brandenburg schon in der letzten Legislaturperiode starten wollen; ²⁷ der zurückgetretene Justizminister Scheffler hatte es auch jüngst noch gefordert. ²⁸ Der Bundesrat beschloss die Einbringung der thüringischen Vorschläge in den Bundestag mit der Ergänzung, zusätzlich Vorführung und Haftbefehl im Vereinfachten Jugendstrafverfahren zu erlauben. ²⁹

3. Im Okt. 2000 brachte Bayern einen Gesetzesantrag in den Bundesrat ein, die Meldepflicht als Weisung, das Fahrverbot als allgemeines, von Straßenverkehrsdelikten gelöstes Zuchtmittel sowie Vorführung und Haftbefehl im Vereinfachten Verfahren in das JGG aufzunehmen. ³⁰

4. Im Nov. 2000 verabschiedete der Bundesrat auf Antrag Baden-Württembergs eine Entschliefung »zur wirksameren Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit«, in der wiederum Einstiegsarrest, Vorführung und Haftbefehl im Vereinfachten Verfahren sowie die Zurückdrängung der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende gefordert wurde. ³¹ Baden-Württemberg befürwortete in seinem Antrag darüber hinaus noch die Einführung eines isolierten Fahrverbots (auch) im Jugendstrafrecht bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. ³²

5. Ebenfalls im Nov. 2000 schlug das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Bundesrat in einem Gesetzesantrag wiederum vor, das Fahrverbot als allgemeines Zuchtmittel gegen Jugendliche einzuführen. ³³

6. In einem weiteren Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom April 2002 ist vorgesehen, Nebenklage und Adhäsionsverfahren auch im Jugendstrafrecht zuzulassen. ³⁴

7. Schließlich will die Bundesregierung mit dem »Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts« vom Juni 2002 ³⁵ offenbar ebenfalls eine Ausweitung des Fahrverbots als Sanktion (auch) gegen Jugendliche. ³⁶

Ein jedenfalls z.T. überraschend monotoner Katalog, wenn man bedenkt, dass praktisch das gesamte politische Spektrum an ihm beteiligt ist. ³⁷ Besonders bemerkenswert, dass der zweite Gesetzesantrag

11 ZRP 1998, 447.

12 Ebenda, S. 446.

13 Der Spiegel 23/2000, S. 20.

14 BT-Drucks. 14/8013; siehe dazu Hefendehl, NJ 2002, 459 ff., in diesem Heft.

15 Des Weiteren: BT-Drucks. 14/546, 14/569, 14/872.

16 Vgl. zu weiteren Initiativen zur Verschärfung von §§ 176, 176 a StGB insbes. BR-Drucks. 706/98, 706/1/98 sowie BT-Drucks. 14/6704, 14/1125.

17 Siehe BGH-GS, Beschl. v. 22.3.2001 (BGHSt 46, 321), wonach der Begriff der Bande den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraussetzt.

18 Vgl. Frister, 101. Sitzg. des Rechtsausschusses des Bundestags v. 21.11.1997, S. 12.

19 Vgl. Wittig, JuS 1997, 968; Rogall, GA 1985, 4 f.

20 Vgl. Satzger, JZ 2001, 647 mwN.

21 Inzwischen ist das Verfahren gem. § 153 Abs. 1 (!) StPO eingestellt worden.

22 Siehe Nr. 29 Anl. zu § 2 c DNA-IFG.

23 BR-Drucks. 449/99.

24 Vgl. Stenogr. Ber., Verh. des Bundesrats v. 5.11.1999, 744. Sitzg., S. 398.

25 BT-Drucks. 14/3189; dazu P.-A. Albrecht, FS Lüderssen, 2002, S. 153 ff.

26 BR-Drucks. 549/00; dazu Scheffler, NJ 2001, 464 ff.

27 Näher Scheffler, NJ 1999, 113 f.

28 Märkische Oderzeitung v. 10.7.2002, S. 7.

29 BT-Drucks. 14/5014.

30 BR-Drucks. 637/00 (teilw. abgedr. in BA [Blutalkohol] 2001, 104 ff.).

31 BR-Drucks. 564/3/00; Stenogr. Ber., 756. Sitzg., S. 464 D.

32 BR-Drucks. 564/00.

33 BR-Drucks. 759/00 (teilw. abgedr. in BA 2001, 104 ff.).

34 BT-Drucks. 14/8788.

35 BT-Drucks. 14/9358 (der zugrunde liegende Ref.Entw. ist teilw. abgedr. in NJ 2001, 134 ff. u. BA 2001, 109 ff. m. Anm. Scheffler).

36 Vgl. ebenda, Begr., S. 19 f.

37 Kurz vor Fertigstellung des Manuskripts hat auch Brandenburg einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht (BR-Drucks. 634/02), der u.a. wiederum das Fahrverbot als Zuchtmittel und die Meldepflicht als Weisung vorsieht, darüber hinaus allerdings – hierzu kann nicht mehr Stellung genommen werden – auch »neue« Ideen beinhaltet, wie Streichung des Kurzarrests im Bereich des Jugendarrests und Einräumung der Möglichkeit der Aussetzung des Dauerarrests zur Bewährung.

des CSU-regierten Bayern und der des rot/rot-regierten Mecklenburg-Vorpommern im Bereich des Fahrverbots selbst in der Begründung weitgehend wortwörtlich übereinstimmen.³⁸

1. Die »zeitgemäßen« Begründungen

Vor allem in den Ausführungen zum Fahrverbot und zur Meldepflicht wird der Zeitgeist deutlich:

Das *Fahrverbot* müsse eingeführt werden, weil es ein »spürbares Übel«,³⁹ eine »empfindliche Folge«⁴⁰ darstellt, ein »Strafübel, ... das den Verurteilten hart trifft«⁴¹. Es würde von ihm »als belastender empfunden, das Kraftfahrzeug nicht benutzen zu dürfen, als eine Geldstrafe bezahlen zu müssen.«⁴² Diese »gesteigerte Sanktionswirkung«⁴³ komme daher, dass bei Jugendlichen und Heranwachsenden »mehr noch als bei Erwachsenen ... die Möglichkeit der Mobilität große Bedeutung« habe⁴⁴. Und weiter: Junge Leute würden mit der Entziehung ihres Fahrzeugs, das für sie »hohen Prestigewert«⁴⁵ habe, »in ihrem Freizeit- und Bewegungsverhalten empfindlich eingeschränkt«⁴⁶. »Angesichts der Bedeutung, die das Kraftfahrzeug als Prestigeobjekt, als soziales und wirtschaftliches Statussymbol hat, kommt seiner Entziehung ... eine erhöhte Straf Wirkung zu«,⁴⁷ kurz: Das Fahrverbot sei »Übelszufügung«.⁴⁸

Auch die *Meldepflicht* wird gefeiert, weil sie in ihren »Wirkungen dem Fahrverbot nahe steht«⁴⁹. Laut den Vorstellungen Bayerns ist auch sie »geeignet, den Verurteilten empfindlich zu treffen«:⁵⁰ »Dies kann dem Verurteilten bspw. eine Urlaubsreise oder den Besuch bestimmter Veranstaltungen unmöglich machen«,⁵¹ etwa die »Begleitung einer Fußballmannschaft zu Auswärtsspielen«.⁵² Für diejenigen, die noch nicht so weit vom »Zeitgeist« eingefangen sind, in dem zielgerichteten Zum-Plätzen-Bringen von Urlaubsreisen einen geeigneten Strafzweck des Jugendstrafrechts zu erkennen,⁵³ schiebt Bayern in seiner jüngsten Bundesratsinitiative, uns alle beruhigend, nach: »Die Meldepflicht stünde z.B. der Teilnahme an rechtsextremistischen Konzerten oder der Begleitung einer Fußballmannschaft zu Auswärtsspielen durch einen »Holligan« entgegen.«⁵⁴ Ja, dann ...

Aber auch sonst befürchtet man mangelnde Übelszufügung: Die Befürwortung des *Einsteigsarrests* ist der Sorge geschuldet, dass eine isolierte Bewährungsstrafe »durch viele Jugendliche als Sanktion kaum wahrgenommen«,⁵⁵ als »Freispruch auf Bewährung«⁵⁶ empfunden werde. Die geforderte regelmäßige Bestrafung Heranwachsender nach allgemeinem Strafrecht würde dem Umstand Rechnung tragen, dass der Heranwachsende »mit Eintritt der Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers« übernehme.⁵⁷ Würde dennoch nach Jugendstrafrecht verurteilt, reiche ein Strafmaß bis zu zehn Jahren »bei schwerster Kriminalität« oftmals aufgrund der »Schwere der Schuld« nicht aus.⁵⁸

Ferner sorgt man sich auch bei der vorgeschlagenen *Übernahme von § 230 Abs. 2 StPO und des Beschleunigten Verfahrens* (einschl. der Hauptverhandlungshaft) in das Jugendstrafrecht offenbar nur um eines: um Beschleunigung, die zwar auch einer »besseren Einwirkung« auf den Täter dienen soll, der aber nicht zuletzt die Funktion zugeordnet wird, den Täter die Tatfolgen »unmittelbar spüren« zu lassen, während für andere die »Abschreckung ... erhöht« werde.⁵⁹ Kein Wort dazu, dass das Beschleunigte Verfahren schon einmal, nämlich 1940, für Jugendliche zugelassen wurde (sogar nur beschränkt auf Fälle, in denen Jugendarrest zu erwarten war),⁶⁰ bis es 1943 nach »energischen Einwänden« durch das für jugendgerechter gehaltene Vereinfachte Verfahren abgelöst wurde,⁶¹ das nun aber kumulativ, sogar um Zwangsmittel erweitert, beibehalten werden soll.

Die Interessen und Ansprüche des Tatopfers dem Jugendlichen »vor Augen zu führen« und *Nebenklage* und *Adhäsionsverfahren* zuzulassen, entspricht schließlich nach dem CDU/CSU-Vorschlag »dem modernen Verständnis des Strafprozesses«; anderes lasse sich »auch nicht unter dem« – offenbar weniger modernen, zeitgemäßen – »Gesichtspunkt des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht rechtfertigen.«⁶²

2. Erziehungsgedanke – quo vadis?

Inwieweit diese Vorstellungen zumindest auch mit jugendstrafrechtlichen Prinzipien in Übereinstimmung stehen, interessiert kaum.

a) Selbst das Wort »Erziehung« taucht kaum noch auf, eigentlich fast nur noch als gefeierte Ergebnis von *Verfahrensbeschleunigung*: »Nur eine Sanktion, die der Tat auf dem Fuße folgt, kann die gewünschte erzieherische Wirkung bei dem jugendlichen Straftäter entfalten.«⁶³ Und diesem Ziel hat sich etwa die Jugendgerichtshilfe unterzuordnen, deren Einschaltung das vom Bundesrat gewünschte Beschleunigte Verfahren »nicht verzögern« dürfe – Sorgen, die der von der CDU/CSU gewünschten Einschaltung des Opfers (Nebenklage, Adhäsionsverfahren) offenbar nicht entgegenstehen. Ferner müssten Bedenken gegen die Hauptverhandlungshaft (§127 b StPO) hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinter die »schnellere Aburteilung des Täters ... zurücktreten.«⁶⁴ Und was das Vereinfachte Verfahren angeht, gilt es, eine »besondere Schwachstelle« dieser Beschleunigungsmöglichkeit zu beheben⁶⁵: Ist hier zukünftig ein Vorführungs- und gar ein Haftbefehl gegen den nicht erschienenen jugendlichen Angeklagten möglich, hinge der »Beschleunigungseffekt ... nicht mehr von der Kooperationsbereitschaft des Angeklagten ab.«⁶⁶ Kein Wort dazu, ob diese »Kooperationsbereitschaft« im Vereinfachten Verfahren, das ein »Angebot an den Jugendlichen« darstellen soll,⁶⁷ konzeptionell überhaupt hinweggedacht werden kann.

Ein Blick beispielhaft in den JGG-Kommentar von *Ostendorf*:⁶⁸

»... erlaubt das vereinfachte Verfahren ... in erster Linie ein Abweichen von der äußeren Form des Verfahrens. Das heißt, es kann und sollte auf die Robe verzichtet werden, die Verhandlung kann ... im Arbeitszimmer des Richters stattfinden, zumindest in einer aufgelockerten Sitzordnung ... die Justizsprache und Justizgebärde sollte zugunsten einer allgemeinverständlichen Ausdrucksweise und einer kompensatorischen Verhandlungsführung aufgegeben werden ... «

Ostendorf schließt:

»Der informelleren Verfahrensweise steht ... der Einsatz von Zwangsmitteln gem. § 230 Abs. 2 StPO entgegen« – keine Handschellen am »runden Tisch«!

b) Ein Hinweis auf den *wissenschaftlichen Meinungsstand* findet sich in den aufgeführten Gesetzesinitiativen kaum einmal. Ausnahmen sind hier der erste Gesetzesantrag Bayerns und sein »Wiederaufguss«, der

38 Siehe insoweit den Abdr. in BA 2001, 104 ff.

39 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 14; BR-Drucks. 637/00, Begr., S. 10; BR-Drucks. 759/00, Begr., S. 16.

40 BR-Drucks. 759/00, Begr., S. 17.

41 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 10; BR-Drucks. 637/00, Begr., S. 7.

42 Ebenda.

43 BR-Drucks. 759/00, Begr., S. 8.

44 Ebenda; ähnl. BT-Drucks. 14/9358, Begr., S. 20.

45 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 11; BR-Drucks. 637/00, Begr., S. 7; BT-Drucks. 14/3189, Begr., S. 6; BT-Drucks. 14/9358, Begr., S. 20.

46 BR-Drucks. 759/00, Begr., S. 8.

47 Ebenda, S. 17.

48 Ebenda.

49 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 17; BR-Drucks. 637/00, Begr., S. 12.

50 BR-Drucks. 449/99, unter: Lösung, S. 2.

51 Ebenda, Begr., S. 10; BR-Drucks. 637/00, Begr., S. 7; BT-Drucks. 14/3189, unter: Lösung, S. 2.

52 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 10; BR-Drucks. 637/00, Begr., S. 12.

53 Siehe dazu Höynck/Sonnen, ZRP 2001, 248.

54 BR-Drucks. 637/00, Begr., S. 7.

55 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 12; BT-Drucks. 14/3189, Begr., S. 6.

56 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 19; BT-Drucks. 14/3181, Begr., S. 8.

57 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 12.

58 Ebenda.

59 BT-Drucks. 14/5014, unter: Zielsetzung, S. 6.

60 Siehe § 2 Abs. 1 VO v. 4.10.1940, RGBl. S. 1336.

61 Näher Kolbe, MDR 1978, 801.

62 BT-Drucks. 14/8788, Begr., S. 3.

63 BR-Drucks. 549/00, unter: Zielsetzung, S. 2 (Hervorhbg. von mir).

64 BR-Drucks. 549/00, Begr., S. 3; BT-Drucks. 14/5014, Begr., S. 6.

65 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 24.

66 BT-Drucks. 14/5014, Begr., S. 6.

67 Schoreit, in: Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 3. Aufl. 1999, § 78 Rn 2.

68 Ostendorf, JGG, 5. Aufl. 2000, §§ 76-78 Rn 17.

erste CDU/CSU-Entwurf, die zum sog. *Einstiegsarrest*, also dem Dauerarrest neben der Aussetzung der Verhängung (§ 27 JGG) oder der Vollstreckung (§ 21 JGG) der Jugendstrafe zur Bewährung, allerdings nur kurz – und ohnehin »in dieser Allgemeinheit unrichtig«⁶⁹ – bemerken, der Einstiegsarrest werde »auch in der Wissenschaft positiv beurteilt«, und hierzu auf gerade einmal zwei gut 15 Jahre alte Entscheidungsanmerkungen hinweisen.⁷⁰

Kleine weitere Schönheitsfehler zudem: Die eine Rezension zeichnet mit *Rudolf Brunner* ein »Leitender Oberstaatsanwalt a.D.«, also ein Mann der Praxis, der sich noch dazu ausschließlich auf den Einstiegsarrest bei § 27 JGG bezieht;⁷¹ den bei § 21 JGG hat *Brunner* niemals befürwortet.⁷² Und neuerdings lesen wir bei ihm in nicht zu überbietender Deutlichkeit: »Mit der 10. Aufl. Brunner/Dölling, 1996, § 27 Rn. 12-15 haben wir uns der abl. h.M. angeschlossen und den Einstiegsarrest nicht mehr befürwortet.«⁷³ Die andere zitierte Anmerkung verfasste mit *Friedrich Schaffstein* zwar ein Hochschullehrer, der in ihr jedoch dem bis zu 4-wöchigen Einstiegsarrest, so wie er jetzt von der CDU/CSU gewünscht wird, entgegentrat:⁷⁴ Die Dauer müsse »auf eine, allenfalls auf 2 Wochen« beschränkt bleiben. Weiter bezog er sich wie schon *Brunner* ausschließlich auf den Einstiegsarrest bei § 27 JGG; die Befürwortung der Anwendung bei § 21 JGG ließ *Schaffstein* mit dem Wort »vielleicht« in seiner Anmerkung offen. Und auch bei *Schaffstein* heißt es ab der 10. Auflage von 1991 in seinem Lehrbuch nun sogar: »... de lege ferenda sprechen die überwiegenden Gründe doch wohl gegen den »Einstiegsarrest« ...«⁷⁵

c) Was das neue Zuchtmittel *Fahrverbot* angeht, so findet sich kein Wort in den Gesetzesbegründungen dazu, dass Zuchtmittel ihrer Konzeption zufolge nur einen »Appell an das Ehrgefühl« – was immer das heißen mag – darstellen,⁷⁶ also im Unterschied zur eigentlichen Strafe gerade nicht stigmatisieren sollen. Stattdessen jubelt man, wie oben näher dargelegt, über die »gesteigerte Sanktionswirkung«, über den »Prestigeverlust in der Gleichaltrigengruppe«. Ohne die Widersprüchlichkeit zur Konzeption der Zuchtmittel auch nur zu erwähnen, stimmen solche Äußerungen also, was die Wirkungen des Fahrverbots angeht, dem zu, was vor kurzem Bundesanwalt *Piesker* zum Fahrverbot im Erwachsenenstrafrecht, wo es ja konsequenterweise als Strafe im engeren Sinn fungiert,⁷⁷ besonders prägnant beschrieben hat: »Ein Fahrverbot wird nicht nur als unangenehm und lästig, sondern ... als ehrenrührig empfunden, weshalb man es vor der Kollegen- und Nachbarschaft möglichst verborgen hält.«⁷⁸

d) Die *Meldepflicht* soll nach den Vorstellungen des Entwurfs der Bundestagsfraktion der CDU/CSU als Weisung in das JGG eingeführt werden. Keine Erklärung dafür, dass mit im Wesentlichen gleichlautender Begründung die bayerischen Entwürfe die Meldepflicht darüber hinaus noch als Nebenstrafe für Erwachsene in das StGB einfügen wollten und betonten, dass die Meldepflicht »in ihren Wirkungen dem Fahrverbot nahe steht«,⁷⁹ also vom Verurteilten »als belastender empfunden« werde als etwa eine Geldsanktion.⁸⁰ Nichts dazu, dass gem. § 10 JGG Weisungen »die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen« und von »vergeltenden oder repressiven Elementen« eigentlich gänzlich freibleiben sollen.⁸¹

e) Den Vorstellungen, die Straftaten Heranwachsender durch eine *Änderung von § 105 JGG* »in der Regel« nach allgemeinem Strafrecht zu ahnden, ging 1996 eine viel Staub aufwirbelnde Presseerklärung des CDU-Politikers *Michael Teiser*, Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestags, voraus, mit der er die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 12 Jahre forderte,⁸² was sein Kollege *Rupert Scholz* auch in dieser Wahlperiode aufgegriffen hat.⁸³ Dieser bisher in keinen Gesetzesentwurf gemündete Vorschlag lässt sich noch mit Hinweis auf die »schlechte Gesellschaft«⁸⁴ abtun, hatten doch die Nationalsozialisten 1943 die von der Jugendgerichtsbewegung erkämpfte 14-Jahre-Grenze schon einmal auf das 12. Lebensjahr – allerdings nur als Ausnahmeregelung – herabgesetzt.⁸⁵ Auch die Zurückschneidung von § 105 JGG kann man noch damit konfrontieren, dass selbst die

Nazis ein separates Heranwachsendenrecht offenbar nur »mit Rücksicht auf Krieg und Wehrdienst«⁸⁶ nicht »zeitgemäß« fanden. Vor allem aber: Beim Blick auf die gewollte Zurückdrängung des Heranwachsendenrechts fällt es schwer, keine »polemische oder kabarettistische Verbindung«⁸⁷ zu anderen Vorstellungen aufzustellen: Die gleiche CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich ebenfalls in dieser Legislaturperiode gegen die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ausgesprochen, »weil es den Leuten in diesem Alter an Reife mangelt«.⁸⁸

f) Klarheit bzgl. der »Zeitgemäßheit« herrscht auch insoweit, als die Gesetzesentwürfe die Höchstdauer der Verhängung von Jugendstrafe, sofern »(ausnahmsweise) Jugendstrafrecht Anwendung findet«,⁸⁹ auf 15 Jahre herauffahren wollen. Obwohl es hier um eine Klientel mit »erheblicher Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung«⁹⁰ geht, dennoch die Heraussetzung nur mit der »Schwere der Schuld« bei »brutalen Mordtaten«⁹¹ zu begründen, spiegelt nochmals deutlich den Zeitgeist wider: »Zeitgemäß« ist ein nicht zu sehr durch den Erziehungsgedanken, selbst durch das Schulprinzip limitiertes Strafrecht.

★

Fassen wir zusammen: »Zeitgemäß« ist hartes Jugendstrafrecht. Deshalb stört das JGG in seiner heutigen Ausgestaltung dort, wo es nicht infolge seiner erzieherisch legitimierten Sonderrolle sogar härter als Erwachsenenstrafrecht ist: Letzteres betrifft etwa das Zurverfügungstellen freiheitsentziehender Sanktionen unterhalb der Freiheitsstrafe (Jugendarrest) sowie die Rechtsmittelbeschränkungen in § 55 JGG.⁹² Die »Zeitgemäßheit« solcher Vorschriften stellt ungeachtet der Kritik der Wissenschaft keiner der Gesetzesentwürfe in Frage. Neben der sogar geforderten Ausweitung dieser Besonderheiten (Einstiegsarrest!) ist stattdessen der gemeinsame Nenner aller in den Gesetzesentwürfen genannten »Reformen«: Angleichung des Jugendstrafrechts an das Erwachsenenstrafrecht. Es geht um die Übernahme geplanter (Neben-)Strafen, und sei es durch deren Tarnung als Weisung oder Zuchtmittel, in das JGG (Meldepflicht, Fahrverbot). Es betrifft die Zurückdrängung des Heranwachsendenrechts, es geht um dem Erwachsenenstrafrecht angeglichenen Inhaftierungsmöglichkeiten (§§ 127b, 230 Abs. 2 StPO) sowie um die Übertragung von bisher ausdrücklich ausgeschlossenen besonderen Verfahrensarten in das Jugendstrafrecht (Beschleunigtes Verfahren und Adhäsionsverfahren, Nebenklage).

Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Nein. Und das ist auch gut so.

69 Höynck/Sonnen, ZRP 2001, 248.

70 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 11; BT-Drucks. 14/3189, Begr., S. 6.

71 Brunner, NStZ 1986, 508 f.

72 Vgl. Brunner, Kriminalistik 2002, 427 Fn 71.

73 Brunner, ebenda.

74 Schaffstein, NStZ 1986, 510.

75 Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, 10. Aufl. 1991 (u. in späteren Aufl.), § 26 IVa.

76 Schaffstein/Beulke, ebenda, 13. Aufl. 1998, § 19 II.

77 Vgl. Scheffler, NZV 1995, 176 f.; BA 2001, 115.

78 Piesker, BA 2002, 199.

79 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 17; BR-Drucks. 637/00, Begr., S. 12.

80 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 10.

81 Eisenberg, JGG, 8. Aufl. 2000, § 10 Rn 6.

82 Abgedr. in DVJJ-Journal 1996, 316; siehe dazu etwa die Kurzstellungnahmen in DVJJ-Journal 1996, 321 ff.; Wolfslast, FS Bemann, 1997, S. 274 ff.; siehe auch Hinz, ZRP 2000, 107 ff.

83 Siehe Höynck/Sonnen, ZRP 2001, 246.

84 Ostendorf, DVJJ-Journal 1996, 329.

85 § 3 Abs. 2 RJGG 1943: »Wer unter 14 Jahren eine Verfehlung begeht, ist strafrechtlich nicht verantwortlich. Ist der Täter zur Zeit der Tat wenigstens 12 Jahre alt, so wird er wie ein Jugendlicher zur Verantwortung gezogen, wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert ...«

86 Schaffstein/Beulke (Fn 76), § 5 II.

87 Elliger, DVJJ-Journal 1996, 324.

88 Vgl. BT-Drucks. 14/2150, Begr., S. 4.

89 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 26; BT-Drucks. 14/3189, Begr., S. 11.

90 BR-Drucks. 449/99, Begr., S. 25.

91 Ebenda., S. 12; BT-Drucks. 14/3189, Begr., S. 7.

92 Näher Scheffler, RdJB 1981, 451 ff.